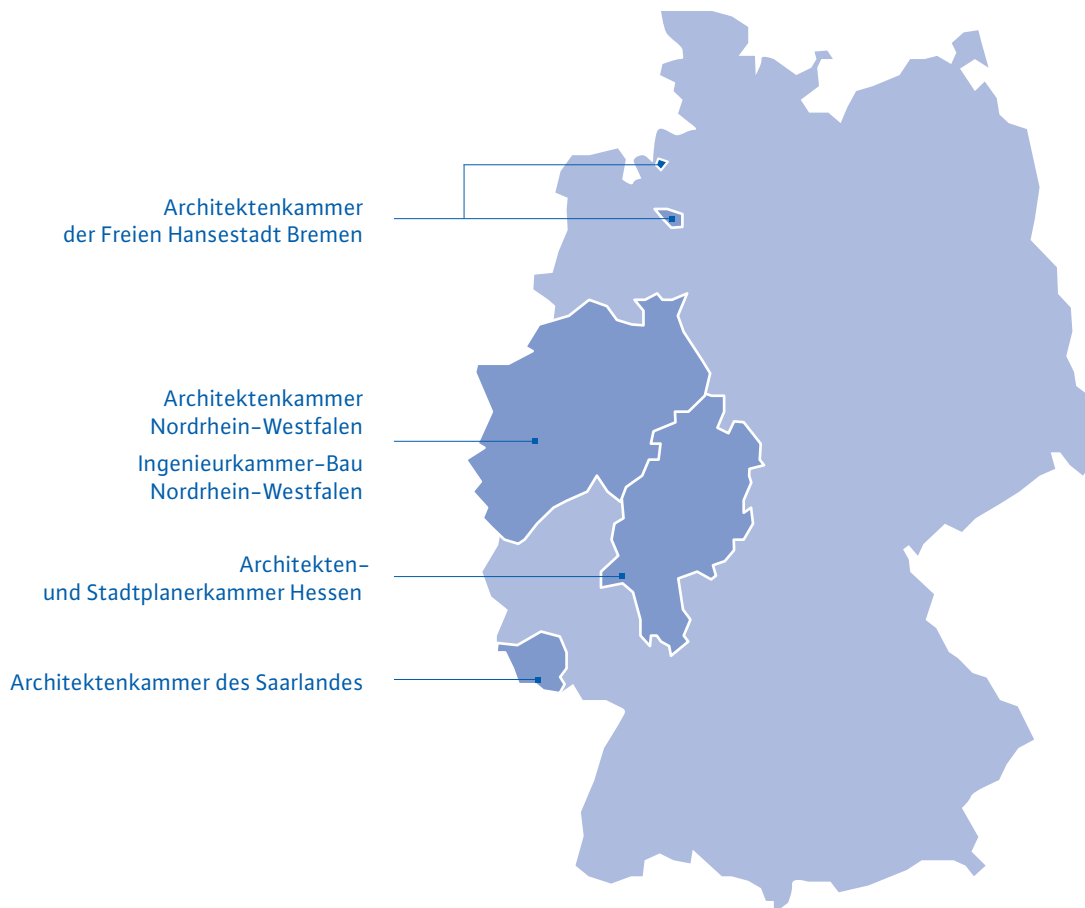




Information

*für selbständige Ingenieurinnen
und Ingenieure*

Fünf Kammern – ein Versorgungswerk



Redaktioneller Hinweis

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen setzt sich für die Gleichstellung von Mann und Frau ein. Es erachtet es als wichtig, diese Haltung auch in der bewussten Verwendung von Sprache zum Ausdruck zu bringen. Das Versorgungswerk achtet deshalb in allen Veröffentlichungen darauf, dass z. B. bei der Nennung von Berufsbezeichnungen nicht allein die maskuline Form verwendet wird. Nach Möglichkeit wird immer wieder im Laufe des Textes auch die feminine Form genannt. Im Interesse der Leserinnen und Leser dieser Publikation werden dem Textfluss und einer guten Lesbarkeit höchste Priorität eingeräumt.

„Von Architekten und Ingenieuren für Architekten und Ingenieure“

Die wichtigste Aufgabe einer berufsständischen Kammer besteht neben der Förderung der beruflichen Belange und der Existenzsicherung ihrer Mitglieder in deren sozialer Absicherung.

So wurde 1979 vom Berufsstand der Architektinnen und Architekten in Nordrhein-Westfalen das Versorgungswerk mit dem Ziel ins Leben gerufen, auf der Basis einer Solidargemeinschaft allen Mitgliedern Schutz und Sicherheit im Berufsleben und für den Ruhestand zu bieten. Dieser Grundsatz besteht bis heute unverändert fort und bildet auch das Fundament für die zukünftige Arbeit des Versorgungswerks.

Als wirtschaftlich selbständiger Teil der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen verfügt das Versorgungswerk inzwischen über ein Vermögen von über 10 Mrd. €.

Im Prinzip finanziert jedes Mitglied seine Versorgungsleistungen aus den eigenen Beiträgen. Die Anwendung des kapitalgedeckten Verfahrens hat sich dabei als großer Vorteil erwiesen: Beim Versorgungswerk werden die heute gezahlten Beiträge nicht – wie bei der Deutschen Rentenversicherung – im Umlageverfahren an die heutigen Rentnerinnen und Rentner ausgezahlt, sondern verbleiben als Vermögen beim Versorgungswerk und stehen dem Mitglied für seine späteren Rentenansprüche zur Verfügung.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW, dem sich im Laufe seines Bestehens die Mitglieder der Architektenkammern Bremen und Saarland, der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau des Landes Nordrhein-Westfalen angeschlossen haben, ist eines der 90 öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungswerke in der Bundesrepublik Deutschland. Es rangiert unter den fünf größten Vertretern seiner Art.

Leistungskatalog

Das Versorgungswerk bietet seinen Mitgliedern folgende Leistungen:

1. Altersrente

Bei Erreichen des allgemeinen Renteneintrittsalters von 67 Jahren erhalten alle Mitglieder eine lebenslange Altersrente. Deren Höhe ist abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft und von den insgesamt eingezahlten Beiträgen. Für Mitglieder mit Geburtsdatum ab 1968 kommt bei der Rentenberechnung ein Demografiefaktor zur Anwendung, der die steigende Lebenserwartung – und damit den längeren Bezug von Versorgungsleistungen – versicherungsmathematisch ausgleicht.

Neben dem Antritt der Altersrente mit 67 Jahren besteht auch die Möglichkeit, diese bis zu fünf Jahre früher oder drei Jahre später zu beantragen. Die Rente fällt dann dementsprechend niedriger oder höher aus. Die Zu- und Abschläge richten sich dabei nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Besondere Voraussetzungen für einen früheren oder späteren Rentenantritt sind nicht zu erfüllen. Bei vorgezogener Rente muss weder die berufliche Tätigkeit eingeschränkt oder gar eingestellt werden noch erfolgt eine Einkommensanrechnung.

2. Berufsunfähigkeitsrente

Mitglieder, die aufgrund gesundheitlicher Probleme ihren Beruf **dauerhaft** nicht mehr ausüben können, erhalten eine Berufsunfähigkeitsrente. Die Berufsunfähigkeit muss sich auf alle Tätigkeitsbereiche des Ingenieurberufs erstrecken, d.h. es muss **jedwede** berufsbezogene Tätigkeit nicht mehr möglich sein. Bei teilweiser Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf eine Rentenleistung. Für den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente ist **keine** Wartezeit zu erfüllen. Voraussetzung ist lediglich, dass **vor** Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens **ein** monatlicher Beitrag gezahlt wurde.

3. Witwen- und Witwerrente

Nach dem Tod eines verheirateten Mitglieds erhält der Ehepartner eine Witwen- bzw. Witwerrente. Diese beträgt bis zu 60 % der für das verstorbene Mitglied zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente. Genaue Regelungen hierzu finden sich in der jeweils gültigen Satzung des Versorgungswerks. Gleiches gilt für Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

4. Waisenrente

Die Kinder eines verstorbenen Mitglieds erhalten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Waisenrente. Absolviert das Kind eine Ausbildung, wird die Rente für diese Zeit, maximal aber bis zum 27. Lebensjahr, fortgezahlt. Die Halbwaisenrente beträgt 10 % und die Vollwaisenrente 30 % der für das verstorbene Mitglied zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.

5. Zuschüsse zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit

Besteht eine Gefährdung der Berufsfähigkeit, kann das Versorgungswerk auf Antrag des Mitglieds Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit durchführen. Da für die Finanzierung dieser Maßnahmen die Gesamtheit der Mitglieder aufkommt, beteiligt sich das Versorgungswerk nur in medizinisch besonders begründeten Fällen an Rehabilitationsmaßnahmen. Wenn ein anderer Versicherungsträger oder eine sonstige Stelle (z. B. Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Bundesagentur für Arbeit, Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung) zuständig ist, entfallen Maßnahmen durch das Versorgungswerk. Für Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen sind in der Regel die Träger der Sozialversicherungen zuständig. Dies gilt insbesondere für Anschlussheilbehandlungen, da diese Maßnahmen unmittelbar im Zusammenhang mit der vorherigen Erkrankung stehen. Danach ist zunächst grundsätzlich ein entsprechender Antrag bei der Krankenkasse oder einem der genannten Sozialversicherungsträger zu stellen. Bei Bestehen einer privaten Krankenversicherung empfiehlt sich, die Kostenübernahme für eine Anschlussheilbehandlung in den Vertrag mit aufzunehmen.

Mitgliedschaft beim Versorgungswerk

Mit dem Eintritt in die Ingenieurkammer-Bau des Landes Nordrhein-Westfalen werden Sie automatisch auch Pflichtmitglied des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Die Rechtsgrundlagen für das Versorgungswerk finden Sie im Baukammergesetz NRW und in der Satzung des Versorgungswerks. Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft lediglich für Personen, die beim Eintritt in die Kammer berufsunfähig sind.

Als freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW können Sie sich von der Pflichtmitgliedschaft und Beitragszahlung im Versorgungswerk auf Antrag befreien lassen, sofern der Ingenieurberuf nicht überwiegend freiberuflich ausgeführt wird. Eine Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk sollte aber wohlüberlegt sein. Denn wer sich von der Mitgliedschaft befreien lässt, hat später keinen Anspruch auf eine erneute Aufnahme in das Versorgungswerk. Eine erneute Mitgliedschaft kann dann nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Befreiung mit einer Gesundheitsprüfung erfolgen.

Höhe der Versorgungsabgaben (Beiträge)

Das Versorgungswerk arbeitet – anders als kommerzielle Versicherungsgesellschaften – ohne Außendienstmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter, Werbemaßnahmen und Provisionszahlungen. Dies führt unter anderem dazu, dass der Verwaltungskostensatz weit unter 1 % liegt. Von 100 € Beitrag werden also weniger als 1 € für die Verwaltung benötigt. Bei privaten Versicherungsgesellschaften beträgt der Verwaltungsaufwand 20 % oder mehr. Konsequenz aus den minimalen Verwaltungskosten ist, dass die eingezahlten Beiträge im Versorgungswerk fast ohne Kostenabzug der Kapitalanlage zur Verfügung stehen und auf diese Weise eine hohe Rentenleistung ermöglichen. Die Monatsbeiträge orientieren sich bei selbstständigen Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau NRW an den jeweiligen Berufseinkünften. Danach sind unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze (2021: 7.100 € monatlich bzw. 85.200 € jährlich) derzeit 18,6 % Ihres Verdienstes als Versorgungsabgaben zu zahlen. Alternativ dazu können Sie einkommensunabhängig den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit monatlich 1.320,60 €) entrichten. Selbstverständlich ist es auch möglich, die jeweilige Höchstabgabe (derzeit monatlich 2.641,20 €) einzuzahlen. Zwischen den Beitragssätzen können Sie je nach Einkommenssituation wechseln. Ein höherer Beitrag führt zu einer höheren Rente und erhöht auch den Schutz für vorzeitige Versorgungsfälle (Berufsunfähigkeit oder Tod). Bei Eröffnung eines Ingenieurbüros können Sie beantragen, für das Jahr der Niederlassung und die folgenden drei Jahre nur den Mindestbeitrag (derzeit monatlich 198,09 €) zu zahlen. Für Zeiten niedrigerer Beitragsleistungen werden zwar geringere Rentenansprüche erworben, gerade in Ihrer beruflichen Startphase wird Ihnen die finanzielle Entlastung unter Umständen jedoch sehr entgegenkommen. Bei Vorliegen eines besonderen Notstands können Versorgungsabgaben auf Antrag ganz oder teilweise vorübergehend gestundet werden.

Die Grundlagen einer sicheren Vorsorge

1. Das Vermögen des Versorgungswerks ist das gemeinschaftliche Eigentum aller Mitglieder, das später in Form von Rentenleistungen rentierlich an die Mitglieder zurückgezahlt wird.
2. Das Versorgungswerk legt die Beiträge nach den Prinzipien Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung langfristig an.
3. Das Prinzip Sicherheit hat dabei die höchste Priorität. Dies hat sich in der Vergangenheit – so auch bei der im Herbst 2008 entstandenen Finanz- und Wirtschaftskrise – bewährt und als Erfolgsmodell erwiesen. Das Versorgungswerk hat bisher noch nie Vermögensbestandteile aufgrund von Forderungsausfällen abschreiben müssen, sondern im Gegenteil einen kontinuierlichen Zuwachs erzielt.
4. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen prüft als Aufsichtsbehörde regelmäßig alle Vermögensanlagen und achtet darauf, dass die gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien für die Vermögensanlagen eingehalten werden. Sämtliche Spekulationsgeschäfte sind dem Versorgungswerk untersagt.
Das Prinzip „von Architekten und Ingenieuren für Architekten und Ingenieure“ spiegelt sich auch in der Struktur des Versorgungswerks wider. Der hierarchische Aufbau und die von den Mitgliedern gewählte Vertreterversammlung als höchstes Beschlussgremium garantieren zusammen mit den sehr strengen Richtlinien bzgl. der Vermögensanlage ein Höchstmaß an Sicherheit für die Mitglieder. Beitragsentwicklung und Kapitalerträge ermöglichen den Aufbau einer soliden und leistungsstarken Altersversorgung. Diese Struktur hat sich in der Praxis seit Jahrzehnten bewährt.

Rentenrechner

Auf der Internetseite des Versorgungswerks steht unseren Versicherten (unter dem Menüpunkt vw-aknrw.de/rentenrechner) ein Rentenrechner zur Verfügung. Hiermit können Sie eigenständig Simulationsrechnungen zur Höhe Ihrer Altersrente vornehmen.

Fazit

Als freiwilliges selbständig tätiges Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW stellt sich die Frage, wie Sie Ihre künftige Vorsorge gestalten. Dabei ist die Mitgliedschaft im Versorgungswerk eine attraktive Alternative.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich vor Abschluss einer anderen Anlageform oder Absicherung (z.B. „Rüruprente“ oder private Lebensversicherung) fundiert und eingehend beraten zu lassen. Prüfen Sie dabei, ob die von Ihnen gewählte Anlageform eine adäquate Lösung für Ihre Altersversorgung darstellt.

Bitte achten Sie bei Ihren Abwägungen auch darauf, ob und zu welchen Bedingungen die von Ihnen möglicherweise alternativ gewählte Anlageform Leistungen wie Hinterbliebenenversorgung und Berufsunfähigkeitsrente einschließt.

Haben Sie noch Fragen?

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns wie folgt:

Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Inselstraße 27
40479 Düsseldorf
Tel. 0211. 49 23 8-0
Fax. 0211. 49 23 8-30

Gerne beraten wir Sie persönlich zu den üblichen Geschäftszeiten
oder nach vorheriger Terminvereinbarung in unserer Geschäftsstelle.

Umfangreiche Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite:
vw-aknrw.de

Impressum

Herausgeber:	Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Redaktion:	Nadia Belaouchi, Volker Klement, Thomas Löhning, Jörg Wessels
Gestaltung:	Fabian Lefelmann, www.lefelmann.de
Druck:	Buch- und Offsetdruck Goertz

Die Angaben und Informationen in dieser Broschüre wurden mit größtmöglicher
Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder
Qualität ist dennoch ausgeschlossen.

Das vollständige oder teilweise Reproduzieren, Verbreiten, Übermitteln oder
Modifizieren dieser Broschüre für öffentliche oder kommerzielle Zwecke bzw.
Publikationen ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Alle Informationen und Angaben sind aktuell bei Drucklegung, Stand: Januar 2021.

Stand: Januar 2021

Versorgungswerk der
Architektenkammer NRW
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Inselstraße 27
40479 Düsseldorf
Tel. 0211. 49 23 8 - 0
Fax. 0211. 49 23 8 - 30
info@vw-aknrw.de